



Amtssigniert. SID2016121048390
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Umwelt

Katharina Specht

Telefon +43 5672 6996 5774

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

**Waldbrandgefahr im Bezirk Reutte;
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte**

Geschäftszahl I-BL-45/6

Reutte, 16.12.2016

VERORDNUNG

Aufgrund der aktuellen und für diese Jahreszeit unüblichen Wetterparameter (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, u.dgl.), der vorliegenden Wettervorhersagen bis Jahresende und der damit gegebenen besonderen Waldbrandgefahr durch die vorherrschende große Trockenheit in den Waldbeständen des Bezirkes Reutte – sehr geringe Niederschläge in den letzten Wochen und die damit verbundene starke Austrocknung, insbesondere der Streuaufgabe der Waldböden – ergeht zu deren Schutz nachstehende Verordnung:

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes (FG) 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird für den Bezirk Reutte zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des Bezirkes Reutte sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Insbesondere sind im Gefährdungsbereich das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen (wie z. B.: Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Feuerräder, römische Lichter,...) verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 FG 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Die gegenständliche Verordnung gilt nicht für die nach § 28 Pyrotechnikgesetz 2010 erteilten Bewilligungen zum Besitz, Lagerung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F3/F4 unter Einhaltung der darin vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

HINWEIS:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke / die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers (wie z.B. durch Funkenflug) in den benachbarten Wald begünstigen.

Ergeht an:

1. alle Gemeinden im Bezirk Reutte, (per E-Mail), mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel;
2. alle Polizeiinspektionen im Bezirk Reutte, (per E-Mail);
3. das Bezirkspolizeikommando Reutte, (per E-Mail);
4. den Bezirksfeuerwehrinspektor Konrad Müller, (per E-Mail);
5. das Bezirksfeuerwehrkommando Reutte, (per E-Mail);
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, (per E-Mail);
7. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz, (per E-Mail);
8. die Landesforstdirektion, (per E-Mail);
9. die Landeswarnzentrale, (per E-Mail);
10. die Bezirksforstinspektion Reutte, im Hause, (per E-Mail);
11. das Referat Umwelt, im Hause, zur Kenntnis, (per E-Mail);

Die Bezirkshauptfrau:

i.V. Mag. Geisler